

Teilzeitmöglichkeiten für Lehrkräfte

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
§ 63 LBG Voraussetzungslose Teilzeit (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	voraussetzungslos, unbefristet, dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen Antrag 6 Monate vor Antritt	keine, solange dienstliche Gründe nicht entgegen stehen	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäftigung nach § 64 kombinierbar	wie bei vollzeitbeschäftigten Beamten; genehmigungspflichtig nach § 57 LBG bzw. gemäß §§10, 23 Nebentätigkeitsverordnung (NtV)	ja
§ 64 LBG Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; für Beamte auf Widerruf ab Beginn Vorbereitungsdienst 2018 zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	keine, solange Voraussetzungen vorliegen	<u>vorher oder nachher</u> mit Teilzeitbeschäftigung nach § 63 kombinierbar; <u>gleichzeitig</u> mit Teilzeitbeschäftigung nach § 65 kombinierbar	wie oben	ja
§ 64 Abs. 1 und 74 Abs. 2 LBG Unterhältige Teilzeitbeschäftigung (Beschäftigung mit der Hälfte oder weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	nur während der Elternzeit oder eines Urlaubs aus familiären Gründen; Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	15 Jahre; Zeiten einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 2 u. einer Freistellung zur Pflege u. Betreuung von Angehörigen nach § 67 bleiben unberücksichtigt.	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäftigung nach § 63 und § 64 kombinierbar; wird nicht auf die Höchstdauer der Beurlaubung von 15 Jahren angerechnet	wie oben	ja, wenn nicht über Ehepartner versichert
§ 65 LBG Teilzeit im Blockmodell Flexibilisierung der Arbeitszeit: Ausgleich zw. Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit und Ermäßigung bzw. ununterbrochener Freistellung vom Dienst (bei TZ nach § 64 zu Beginn oder während, bei TZ nach § 67 zu Beginn des Bewilligungszeitraums)	dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen Bewilligung für SL nur, wenn geeignete Vertretung in der Freistellungsphase gewährleistet ist. Beamtete Lehrkräfte: Abs. 1: mind. hälftige Beschäftigung Abs. 2: auch unterhältige Beschäftigung möglich	Streckung über max. 7 Jahre Wiederholung möglich Mindestdauer Ansparphase u. Ermäßigungs- oder Freistellungsphase : ein Schulhalbjahr	Unterbrechung des Bewilligungszeitraums wegen Elternzeit bzw. Familienpflege- und Pflegezeit bei Kombination mit § 64 LBG Ermäßigung/ Freistellung während/zu Beginn des Bewilligungszeitraums	wie oben	TZ-Quote ≥ 50 %: ja TZ-Quote < 50 %: ja, wenn nicht über Ehepartner versichert

§ 66 Altersteilzeit TZ mit der Hälfte der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit NB: unterhältige Beschäftigung nur im Blockmodell zulässig	dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen nach Vollendung des 55. Lebensjahres Antrag 6 Monate vor Beginn	max. 10 Jahre erstreckt sich bis zum Beginn des Ruhestandes	mit Teilzeitbeschäftigung nach §§ 63+64 kombinierbar	wie oben	ja
§ 67 LBG Familienpflegezeit (§ 16a FrUrIV NRW) (mind. 15 Wochenstunden; auch während Probezeit möglich)	Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung (bei Minderjährigen auch außerhäusig); Nachweis der Pflegebedürftigkeit erforderlich; zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen Antrag spätestens 8 Wochen vor Beginn	Bewilligung für einen einzigen zusammenhängenden Zeitabschnitt; max. 24 Monate pro Angehörigem	mit TZ nach § 65 LBG kombinierbar	wie oben	ja

Bei Teilzeitbeschäftigung muss **mindestens die Hälfte** der Pflichtstundenzahl unterrichtet werden (Ausnahme: s. o.). Grundsätzlich gilt das **Benachteiligungsverbot** des § 69 LBG: „Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.“ Ausschließlich **maßgebend** ist der **Grundsatz der Leistung**. Ausnahmen sind nur bei zwingenden sachlichen Gründen zulässig. Vieles an Rechten, aber auch an Pflichten ändert sich bei Teilzeitbeschäftigung nicht.

So bleiben bei Teilzeitbeschäftigung ($\geq 50\%$) in vollem Umfang erhalten die

- Ansprüche auf Beihilfe und Sonderurlaub
- Anrechnung des gesamten Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung auf Probezeit, Besoldungsdienstalter, Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und Jubiläumsdienstzeit.

In Teilzeitbeschäftigung **bleiben bestehen die dienstlichen Verpflichtungen** (gem. § 17 Abs. 2 ADO)

- zur Klassenleitung
- in der Regel zur Teilnahme an Konferenzen
- in der Regel zur Teilnahme an Prüfungen

Proportional zur Arbeitszeitermäßigung soll eine Reduzierung der Arbeitszeit erfolgen bei sonstigen dienstlichen Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichten, Sprechstunden, Sprechtagen) sowie der Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten.

Eine **anteilige Reduzierung** erfolgt bei Dienstbezügen, vermögenswirksamen Leistungen, Sonderzahlungen und Pensionsansprüchen (Reduzierung im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Vollzeit).

Teilzeit unter 24,5 WStd. (*alt: 23,5*) an Gymnasien führt zu einer **Reduzierung in Stufen** bei Altersermäßigung und bei Schwerbehinderung.

Reduziert werden soll gem. § 17 Abs. 3 ADO auf jeden Fall die Zeit, die man in der Schule anwesend sein muss (Zahl der Unterrichtstage bzw. Vor- oder Nachmittage, ggfs. unterrichtsfreie Tage).

Teilzeitbeschäftigte erhalten **ab der 1. Mehrarbeitsstunde bis zum Erreichen des wöchentlichen Pflicht-stundenkontingents** die **anteilige Vergütung** ihrer Mehrarbeit nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG). Erst danach gelten auch für sie die Regelungen der Mehrarbeitsvergütung.

Beurlaubungsmöglichkeiten für Lehrkräfte

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
§ 64 Abs. 1 LBG Urlaub aus familiären Gründen ohne Dienstbezüge	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen	bis zu 15 Jahren	Urlaub aus familiären und arbeitsmarktpolitischen Gründen darf Höchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten.	wie oben, aber es gilt §50 LBG: Nebentätigkeit darf Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen	ja, wenn nicht über Ehepartner versichert
§ 70 Abs. 1 Nr. 1 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ohne Dienstbezüge	bei Bewerberüberhang, dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen	max. 6 Jahre	Urlaub aus familiären und arbeitsmarktpolitischen Gründen darf Höchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten.	nein	nein
§ 70 Abs. 1 Nr. 2 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ohne Dienstbezüge - sog. Altersurlaub	in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen	nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich bis auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss	gemäß § 70 Abs. 4 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass die Dauer des Urlaubs 15 Jahre nicht überschreiten darf	nein	nein
§ 74 Abs. 2 LBG / § 9–13,15 FrUrIV NRW Elternzeit (EZ) Unterbrechung der EZ für erneuten Mutterschutz möglich! (§ 16 Abs. 3 BEEG)	Adoption oder Betreuung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr; für ab dem 01.07.2015 geb. Kinder Auslagerung von 24 Monaten voraussetzungslos auf bis zu drei Abschnitte verteilt möglich (Antragstellung möglichst während der Elternzeit)	maximal insgesamt 3 Jahre pro Kind	wird nicht auf die Höchstdauer der Beurlaubung nach § 64 Abs. 3 oder § 70 Abs. 3 LBG angerechnet	unterhältige Beschäftigung möglich; Beschäftigung bis max. ¼ der Pflichtstundenzahl	ja, wenn nicht über Ehepartner versichert



Referat

Frauen, Familie, Gleichstellung

PHILOLOGEN-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Vor Antragstellung gemäß 70 Abs. 1 Nr. 2 LBG (Altersurlaub) empfehlen wir dringend eine Beratung durch die Personalräte des Philologen-Verbandes NW.

Weitere Informationen zum Thema Teilzeit finden Sie unter: <https://www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung/>

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

KONTAKT

**Wir
tun
was!**

Ihr Referat Frauen, Familie und Gleichstellung des PhV-NW:

www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung

www.phv-nw.de•info@phv-nw.de